

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 9. August 2018 — Compañía de Tranvías de la Coruña/Kommission**(Rechtssache T-485/18)**

(2018/C 381/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Compañía de Tranvías de la Coruña, SA (A Coruña, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Monrabà Bagan)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2018) 3780 final der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2018 betreffend den Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Beim Erlass des angefochtenen Beschlusses seien wesentliche Formvorschriften verletzt worden.
 - Der Beschluss enthalte keine hinreichende Begründung für die Verweigerung bzw. die nur teilweise Gewährung des Zugangs zu Dokumenten, da zwischen den beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen (verbundene Rechtssachen C-350/17, Mobit ⁽¹⁾, und C-351/17, Autolinee Toscane ⁽²⁾), auf die sich die Kommission berufen habe, und dem Zugangsantrag kein Zusammenhang bestehe.
 - Die Pflicht zu hinreichender Begründung gehöre zu den wesentlichen Formvorschriften und sei von der Kommission stets einzuhalten.
 - Die unzureichende Begründung führe dazu, dass der angefochtene Beschluss gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoße und somit nach Art. 264 Abs. 1 AEUV als nichtig anzusehen sei.
2. Hilfsweise: Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente, zu denen der Zugang durch den angefochtenen Beschluss verweigert worden sei.
 - Die Dokumente, zu denen der Zugang beantragt worden sei, seien von öffentlichem Interesse, da sie helfen würden, wesentliche Punkte von Verordnungen der Europäischen Union über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, die von der Kommission zuvor angewandt worden seien, auszulegen.
 - Selbst wenn der Gerichtshof zu dem Schluss gelangen sollte, dass zwischen den genannten anhängigen Rechtssachen C-350/17, Mobit, und C-351/17, Autolinee Toscane, und dem Zugangsantrag ein Zusammenhang bestehe, sei der Zugang zu Dokumenten daher nach Art. 4 Abs. 2 *in fine* der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽³⁾ zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe.

- Die Relevanz der Dokumente nicht nur für die Klägerin, sondern für alle Behörden und Betroffenen, die die Unionsverordnungen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße anwenden wollten, stelle ein überwiegendes öffentliches Interesse dar, weshalb der Zugang zu den Dokumenten gewährt werden sollte.

- ⁽¹⁾ Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. Juni 2017, Mobit Soc.cons. a.r.l./Regione Toscana (ABl. 2017, C 330, S. 4).
- ⁽²⁾ Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 12. Juni 2017, Autolinee Toscane SpA/Mobit Soc.cons. a.r.l. (ABl. 2017, C 330, S. 5).
- ⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 15. August 2018 — Danske Slagtermestre/Europäische Kommission

(Rechtssache T-486/18)

(2018/C 381/33)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Danske Slagtermestre (Odense, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Sønderby Christensen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. April 2018 in der Beihilfesache SA.37433 (2017/FC), bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2018) 2259, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen.

Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass sie der Klägerin keine Gelegenheit gegeben habe, zum Vorbringen der Gegenpartei gehört zu werden, das die Kommission ihrer Entscheidung im vorliegenden Fall zugrunde gelegt habe.

2. Die Kommission sei bei ihrem Beschluss nicht unparteiisch gewesen.

Die Kommission habe das Recht der Klägerin auf eine unparteiische Behandlung verletzt.

3. Mit der Beihilfe werde ein Vorteil gewährt.
4. Die Beihilfe sei selektiv.
5. Die Beihilfe werde vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt.
6. Die Beihilfe verfälsche den Wettbewerb.
7. Die Beihilfe beeinträchtige den Handel zwischen Mitgliedstaaten.